Bebauungsplanänderungsverfahren B-Plan 01-16

Stadt:	Hennef
Landkreis:	Rhein-Sieg-Kreis
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

▪ Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)

Stand: 01.10.2021

Auftraggeber:
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Bearbeitung durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg

Mobil: 01 51 – 6 14 14 28 7
Email: dresdenzweber@t-online.de

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen 3

3 Grundlagen zur Planung 4

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I 7

4.1 Methodik 8

4.2 Ergebnisse 10

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums 10

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens 12

4.2.3 Beschreibung des Vorhabens 16

4.2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren 17

4.2.5 Vermeidungsmaßnahmen 18

5 Fazit 19

6 Referenzen 20

1 Einleitung

Die Stadt Hennef (Sieg) plant ein Bebauungsplanänderungsverfahren für den B-Plan 01.16, wonach auf einer Freifläche im nördlichen Stadtgebiet eine Wohnbebauung zugelassen werden soll.

Da mit der geplanten Maßnahme Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, ist die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), Wachtberg, wurde mit der Durchführung der Artenschutzprüfung, Stufe I (ASP I) beauftragt. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Ausführung dokumentiert.

2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),

- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

3 Grundlagen zur Planung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Hennef (Sieg) in Ortsrandlage. Die ebene Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes beträgt ca. 0,96 ha. Der Bereich stößt im Norden an den mit hohen Bäumen bewachse-

nen Erdwall der Bundesautobahn A560 an, im Süden an die Wohnbebauung der Dickstraße bzw. an die schmale Rasenfläche, die dieser vorgelagert ist. Im Westen und Osten wird das Plangebiet von den Asphaltflächen der Kaiser- bzw. Dickstraße begrenzt.

Die Fläche selber wird im Westen von einer hochgrasreichen Glatthaferwiese nährstoffreicher Standorte bewachsen, die zumindest teilweise deutlich ruderalisiert ist, im Osten von einer hochwüchsigen, ausdauernden Ruderalflur. Beide Vegetationstypen werden durch eine schmale, schräg von Südwesten nach Nordosten verlaufenden, wiesenwegartigen Kanaltrasse getrennt, die stellenweise an den Rändern von Brennesselfluren gesäumt ist. Die Ruderalfläche wird im Osten von einem breiten, dichten Brombeergestrüpp zur Dickstraße hin begrenzt.

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzungslinie) im nördichen Stadtgebiet von Hennef südlich der Bundesautobahn A560.

[Kartengrundlage online: Google Earth – Zugriff: 10.09.2021]

Abb. 2: Im Westen des Plangebietes befindet sich eine hochgrasreichen Glatthaferwiese nährstoffreicher Standorte, die mangels ausreichender Pflege teilweise leicht ruderalisiert ist.

Abb. 3: Der Osten des Plangebietes wird von einer hochwüchsigen, ausdauernden Ruderalflur eingenommen, an welche am Ostrand ein Brombeergestrüpp angrenzt.

Abb. 4: Die beiden Teilflächen im Westen und Osten des Plangebietes werden durch eine wiesenwegartige Kanaltrasse getrennt, welche stellenweise an den Rändern von Brennesselfluren gesäumt ist.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind alle von der Art des Vorhabens abhängigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

4.1 Methodik

Im Allgemeinen

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten im Fall einer Planung bei den Vögeln streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Zur praxisorientierten Abschichtung des Artenpools hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), eine technisch-wissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, welche als Landesoberbehörde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) unterstellt ist und die Landesregierung berät, als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2021). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse), die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten. Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet. Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen.

Ferner werden als planungsrelevante Arten unter den Europäischen Vogelarten die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (z.B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste sowie Koloniebrüter definiert.

Alle übrigen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird. Natürlich gilt auch für diese Arten das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungsverbot, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Population dieser Arten aufgrund von deren Ausweichmöglichkeiten in Lebensräume mit ausreichender Eignung in der nahen Umgebung nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhstätten sind allerdings diejenigen Arten ausgenommen, die ausdauernde Niststätten besitzen, insbesondere Spechte (Höhlen) und Greifvögel (Horste).

Dennoch besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung erfüllt werden, so dass eine entsprechende Berücksichtigung dieser Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten ist. Dies kann z.B. für Arten zutreffen, die eine bedeutende lokale Population mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planungsgebietes besitzen.

Im Speziellen

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Plangebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde anhand der spezifischen Ausprägung des Gebietes eine Einschätzung vorgenommen, inwiefern die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Plangebiet vorfindet.

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Bauvorhabens in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten geschützten Arten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand eines Siedlungsbereich, der geringen Größe und dessen durchschnittlicher, naturraumtypischen Biotoptypenausstattung kann allgemein davon ausgegangen werden, dass dazu keine speziellen, flächenbezogenen Daten behördlich bekannt sind, weder bei den Landschaftsbehörden oder beim ehrenamtlichen Naturschutz, noch bei den Biologischen Stationen. Daher wurde hier auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine entsprechende Abfrage bei den genannten Stellen verzichtet.

Zur Verschaffung eines Überblicks der vorhandenen Lebensraumtypen und als Grundlage für die Bewertung möglicher Habitate fand am 03.09.2021 eine orientierende Begehung des Plangebietes statt.

4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert.

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Auswertung des Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat ergeben, dass insgesamt 24 planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 5209.2 (Lohmar) benannt werden, auf dem sich das Plangebiet befindet. Unter Berücksichtigung der beiden vorkommenden Lebensraumtypen „Kleingehölze“ sowie „Fettwiesen“ reduziert sich die Gesamtartenzahl auf 18 (Angaben in Klammern). Diese Arten verteilen sich auf folgende Taxa:

- Säugetiere: 3 (3)
- Vögel: 17 (14)
- Amphibien 1 (0)
- Reptilien 1 (1)
- Schmetterlinge 2 (0)

Die 24 bzw. 18 planungsrelevanten Arten, die letztlich für das Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Tabelle 1 aufgelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt-Quadranten 5209.2

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den beiden Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Fettwiesen“ sowie eine zusätzliche Auflistung der vorhandenen planungs relevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen.

Art		**Status**	**Biotoptyp**	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		Kleingehölze	Fettwiesen
Säugetiere				
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	v	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	FoRu, Na	Na
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	BV		FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	FoRu	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV		(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	BV	FoRu!	(Na)
Mergus merganser	Gänsesäger	RV / WG		
Milvus milvus	Rotmilan	BV	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	BV	(Na)	Na
Picus canus	Grauspecht	BV		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	BV		
Strix aluco	Waldkauz	BV	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	BV		Na
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	v		
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	(FoRu)	
Schmetterlinge				
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v		
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v		

Es bedeuten:

Status:
- BV Brutvogel
- FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebens-raum)
- (Na) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- RV Rastvogel
- v Vorkommen
- WG Wintergast

4.2.2 Wahrscheinlichkeit des Vorkommens

Aus der nachfolgenden Beschreibung der potenziell betroffen Arten wird die mögliche Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für diese deutlich. Zu den Ausführungen vergleiche auch die Artbeschreibungen des LANUV NRW (2021).

Säugetiere

Unter den Säugetieren ist die potenzielle Betroffenheit auf drei Fledermausarten beschränkt. Dabei handelt es sich um **Kleine Bartfledermaus**, **Zwergfledermaus** und **Braunes Langohr**. Für alle genannten Arten kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet von diesen zeitweise als Nahrungshabitat genutzt wird. Jedoch ist davon auszugehen, dass es sich dabei in keinem Fall um ein besonders attraktives und damit bevorzugtes oder gar essentielles Jagdgebiet mit einer überdurchschnittlichen Eignung handelt. Daher sind vorhabenbedingt diesbezüglich keine Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die potenzielle Eignung des Gebietes als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Denn es befinden sich im Plangebiet keine entsprechenden Requisiten, z.B. in Form von Gebäuden mit Unterschlupfmöglichkeiten oder Bäumen mit Faulhöhlen.

Vögel

Für einen großen Teil der für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten können die beiden im Plangebiet auftretenden Biotoptypen ausschließlich als Nahrungshabitat oder potenzielles Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung fungieren. Dies betrifft Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Feldsperling, Grauspecht, Waldkauz und Star. Bei den übrigen Arten kann zumindest einer der beiden Biotoptypen auch eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte übernehmen. Auch in diesen Fällen besitzt das Plangebiet keine essentielle Funktion als bevorzugtes Nahrungshabitat. Insofern können potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die mögliche Funktion des Plangebietes als essentieller Nahrungslebensraum bei sämtlichen Vogelarten von vornherein ausgeschlossen werden, ungeachtet dessen, dass für einige der vorstehend genannten Vogelarten grundsätzlich keine geeigneten Nahrungshabitate im Plangebiet bestehen. Dies betrifft z.B. die stark waldgebundenen Arten Schwarzspecht und Grauspecht.

Eine nähere Betrachtung verdienen daher nur diejenigen Vogelarten, bei denen das Plangebiet eine potenzielle Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen kann. Diese Arten werden nachfolgend ausführlicher behandelt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur, die generell Horizontalstrukturen in einem Mindestabstand von etwa 50 m meidet. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie ausgedehnte Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Nahrung im Frühjahr ist recht vielseitig und besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winterhalbjahr überwiegen hingegen Getreidekörner, Unkrautsamen und Keimlinge.

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund seiner geringen Flächengröße und der vorhandenen Randstrukturen keine ausreichende Habitateignung für die Feldlerche als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 qkm Größe beanspruchen. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren, vor allem Wühlmäuse und Spitzmäuse sowie aus anderen Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen).

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund des Fehlens von Bäumen keine ausreichende Habitateignung für den Mäusebussard als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In Nordrhein-Westfalen sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Nahrung besteht aus pflanzlichen Komponenten, wie Sämereien.

Aufgrund des Vorhandenseins eines dichten Brombeergestrüpps kann eine Eignung des Plangebietes als potenzielles Bruthabitat des Bluthänflings und damit ein regelhaftes Vorkommen der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Um das vorhabenbedingte Beeinträchtigungspotenzial des Bluthänflings ausreichend beurteilen zu können, so dass ein möglicher Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird, sind vertiefende artenschutzrechtliche Nachuntersuchungen erforderlich.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht. Dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 qkm Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund des Fehlens von Bäumen keine ausreichende Habitateignung für den Turmfalken als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Neuntöter** bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und

Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern angelegt. Die Nahrung, die an kurzwüchsigen, lückig-offenen Bodenstellen aufgenommen wird, besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecken, Hautflügler) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschen gern auf Dornen aufgespießt, und als „Vorratslager“ genutzt.

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund des hohen Störungspotenzials durch die Siedlungsnähe sowie des Fehlens geeigneter Jagdhabitate in nahen Umfeld eines möglichen Brutplatzes im Brombeergestrüpp keine ausreichende Habitateignung für den Neuntöter als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 qkm beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleinen Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Die Art gilt als ausgesprochen reviertreu und nutzt alte Horste oftmals über viele Jahre. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen).

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund des Fehlens von Bäumen keine ausreichende Habitateignung für den Rotmilan als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Die **Waldschnepfe** ist ein scheuer Einzelgänger, der sich am Tag versteckt und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv wird. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt

werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, z.B. Regenwürmer, Käfer oder Tausendfüßer. Der Anteil pflanzlicher Komponenten ist zwar gering, aber weit verbreitet.

Das Plangebiet besitzt allein schon aufgrund des Fehlens von baumdominierten Gehölzbeständen keine ausreichende Habitateignung für die Waldschnepfe als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle Beeinträchtigungen jeglicher Art.

Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Das Plangebiet besitzt keine ausreichende Habitateignung für die Zauneidechse, so dass ein regelhaftes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, und damit ebenfalls potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen jeglicher Art.

4.2.3 Beschreibung des Vorhabens

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme einer Bebauung des Grundstücks als Wohngebiet ist es notwendig, den vorhandenen Bestand vollständig zu entfernen. Dies betrifft sowohl die Grün- und Ruderalfläche als auch das Brombeergestrüpp.

4.2.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Mit der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, inwieweit die mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme und der Beseitigung des vorhandenen Lebensraumes in Verbindung stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden dabei im Hinblick auf die Wirkfaktoren überprüft, mit dem Ziel einer Prognose, inwieweit gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Dabei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren mit einzubeziehen. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.

Baufeldfreimachung / Erdarbeiten

Für die geplante Bebauung des Plangebietes ist es notwendig, den vorhandenen Bestand vollständig zu beseitigen. Das bedeutet im Wesentlichen eine Rodung der Gehölze [(Halb-)Sträucher] und die Abschiebung des Oberbodens. Mit der Baufeldfreimachung werden die vorhandenen Biotope in Anspruch genommen.

Die Prüfung der Vorkommenswahrscheinlichkeit hat ergeben, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen ist. Durch die Beseitigung von Habitatstrukturen und die Inanspruchnahme von Biotopflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings betroffen sein.

Indes löst der potenzielle Verlust von Nahrungslebensräumen, der in einigen Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bei keiner der planungsrelevanten Arten im vorliegenden Fall Betroffenheiten aus, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population führen. Denn es handelt sich in keinem Fall um essentielle Jagdhabitate, und geeignete, artspezifische Ausweichflächen stehen in der nahen Umgebung in ausreichender Weise zur Verfügung.

Akustische und/oder visuelle Störungen

Akustische und/oder visuelle Störungen, die bei den planungsrelevanten Arten während der Bauphase oder betriebsbedingt zu potenziellen Belastungen durch Lärm und/oder Bewegungen führen können, so dass artspezifische Fluchtdistanzen von Tieren unterschritten werden, können von vornherein ausgeschlossen werden. Denn, ungeachtet der Tatsache, dass nachweislich keine entsprechenden Arten betroffen sind, erreichen sie – abgesehen von Teilen der Bauphase – grundsätzlich kein erheb-

liches Ausmaß, und weichen weder in ihrer Art und Weise wesentlich von denjenigen ab, die durch die Vorbelastungen der an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen sowie der Nutzungen der Fläche durch Personen (spielende Kinder, Spaziergänger) bereits ausgelöst werden, noch ist zu erwarten, dass durch mögliche Summation Effekte entstehen, die eine erhebliche Mehrbelastung für diesbezüglich möglicherweise sensible Tierarten darstellen.

Erschütterungen

Erschütterungen, die bei den Arbeiten temporär zu Störungen planungsrelevanter Tierarten führen können, so dass es zu Beunruhigungen kommt mit der Folge eines möglichen Verlassens angestammter Lebensräume, können ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden. Denn auch in diesem Fall erreichen sie, ungeachtet der Tatsache, dass nachweislich keine entsprechenden Arten betroffen sind, grundsätzlich kein erhebliches Ausmaß.

4.2.5 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass bedeutsame Beeinträchtigungen für die meisten planungsrelevanten Arten von vornherein ausgeschlossen werden können. Daher sind in diesen Fällen keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig.

Bei der Beseitigung der (Halb-)Sträucher ist allerdings grundsätzlich zu beachten, dass es zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen und Störungen von Mitgliedern dieser Artengruppe sowie auch von nicht planungsrelevanten Vogelarten

gemäß § 39 BNatSchG grundsätzlich untersagt ist, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit der Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres dauert, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

5 Fazit

Im Rahmen des Vorhabens, auf einer Freifläche im nördlichen Stadtgebiet von Hennef eine Wohnbebauung zuzulassen, wurden die artenschutzrechtlichen Belange diesbezüglich durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer Begehung am 03.09.2021 wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Daraufhin wurden 18 planungsrelevante Arten ermittelt, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt, jedoch nur in wenigen Fällen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies gilt für das Braune Langohr unter den Fledermausarten als Säugetier, Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke, Neuntöter, Rotmilan und Waldschnepfe unter den Vögeln sowie für die Zauneidechse unter den Reptilien. In den meisten anderen Fällen sind keine entsprechend geeigneten Habitatstrukturen vorhanden oder es besteht „nur“ eine potenzielle Betroffenheit des Nahrungslebensraumes, allerdings ohne dass diesem eine essentielle artspezifische Bedeutung zuzuordnen wäre.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind damit für die meisten planungsrelevanten Arten keine Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG notwendig. Allerdings muss die mögliche Betroffenheit des Bluthänflings unter den Vogelarten noch zu einem geeigneten Zeitpunkt (zur Brutzeit) in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) überprüft werden.

Somit bestehen für die Durchführung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht Vorbehalte, die ggf. erst nach Durchführung einer vertiefenden **Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II)** und unter Berücksichtigung von sich möglicherweise daraus ergebenden Vermeidungsmaßnahmen zurückgenommen werden können.

6 Referenzen

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

(Zugriff: 08.09.2021)

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2021): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

(Zugriff: 08.09.2021)